



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Die Steuerfahndung vor der Tür - Was tun?

Der Supergau: Die Steuerfahndung steht vor der Tür. Übrigens in den meisten Fällen morgens zwischen 7 Uhr und 9 Uhr, selten am Wochenende, sofern nicht besondere Umstände vorliegen (Gefahr im Verzug). Das wichtigste, was nun zu tun ist: Ruhe bewahren, Schweigen und Fehlreaktionen vermeiden. Auch - oder gerade - für Leute mit einem ehrlichen Steuergewissen ist es ratsam sich über die Rechte und Pflichten der Steuerfahndung zu informieren.

Hier einige Tipps zum Umgang mit der Steuerfahndung:

Bewahren Sie Ruhe!

Widerstand gegen die Maßnahme ist zwecklos und schadet eher. Die Durchsuchung kann nicht mehr verhindert werden. Erfahrungsgemäß werden in den ersten Minuten einer Durchsuchung - auf beiden Seiten - viele Fehler gemacht. Durch besonnenes ruhiges Handeln können Sie Fehler auf Ihrer Seite vermeiden.

Zur Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebes: Vermeiden Sie Außenwirkungen. Bitten Sie daher die Fahnder höflich vom Eingangsbereich weg, am besten in einen separaten Raum, z.B. Ihr Büro.

Ausweispflicht der Fahnder: Da sich die Steuerfahnder Ihnen gegenüber ausweisen müssen, ist es ratsam den Ausweis zu kopieren, bzw. sich Name, Dienstbezeichnung sowie Dienstbehörde zu notieren.

Prüfung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses:

Durchsuchungen/Beschlagnahmen dürfen in den allermeisten Fällen nur aufgrund eines entsprechenden richterlichen Beschlusses durchgeführt werden. Verlangen Sie daher, dass man Ihnen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zeigt und Ihnen eine Kopie aushändigt. Aus dem Beschluss ist ersichtlich, ob es sich um eine Untersuchung bei Ihnen als Beschuldigten (Sie selbst werden verdächtigt) oder um eine Untersuchung bei einem Dritten (jemand anders wird verdächtigt, aber man vermutet bei

Ihnen sachdienliche Hinweise zu finden). Achten Sie auf den im Beschluss genannten Umfang der Durchsuchung. Es dürfen nur die im Beschluss genannten Räumlichkeiten durchsucht werden.

Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand: Der Betroffene ist berechtigt, einen Rechtsbeistand (Anwalt/Steuerberater) anzurufen. Informieren Sie uns daher umgehend. Entsprechende Telefonate dürfen Ihnen nicht verwehrt werden. Geben Sie den Steuerfahndern einen entsprechenden Hinweis und bitten Sie sie, mit dem Beginn der Durchsuchung eine angemessene Zeit zu warten bis wir (Ihr Rechtsbeistand) eingetroffen sind, um bei der Durchsuchung anwesend zu sein.

Nutzen Sie Ihr Schweigerecht! (Insbesondere, wenn Sie Beschuldigter sind.) Der Beschuldigte hat im Steuerstrafverfahren eine Schweigerecht, über das er zu Beginn seiner Vernehmung ordnungsgemäß belehrt werden muss. Unser Rat: Machen Sie von Ihrem Schweigerecht Gebrauch und auf gar keinen Fall Angaben zu den gemachten Vorwürfen. Durch unbedachte Äußerungen können Strafverfahren nicht gewonnen, möglicherweise aber verloren werden. Wie steuerrechtlich bedeutsam die ersten Aussagen sein können, lässt sich oft gar nicht absehen. Es ist unwahrscheinlich, aufgrund einer Aussage während der Durchsuchung den Tatvorwurf auszüräumen oder die Durchsuchung abzuwenden. Lassen Sie sich auch nicht vom „Mitgefühl“ oder Aus-

sagen wie „ein Geständnis hilft immer“ der Steuerfahnder täuschen. Die Durchsuchung und Beschlagnahme ist „die Stunde der Fahnder“. Das müssen Sie akzeptieren, wenn Sie sich nicht selbst schaden wollen. Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter an unbedingt zu schweigen. Ihre Mitarbeiter sind während der Durchsuchung gegenüber den Steuerfahndern nicht verpflichtet, Aussagen zu machen! Lassen Sie sich auch in diesem Punkt von nichts anderem Überzeugen.

Duldung der Durchsuchung / Beschlagnahme:

Wie gesagt: Hat die Durchsuchung begonnen, ist sie nicht mehr aufzuhalten. Seien Sie höflich und hilfsbereit (aber ohne eine Aussage zu den gemachten Vorwürfen). Sollte sich der vorgelegte Durchsuchungsbeschluss auf die Sicherstellung bestimmter darin bezeichneter Unterlagen richten, kann es sich (je nach Situation) empfehlen, darauf hinzuweisen, wo sich diese Unterlagen konkret befinden. Dadurch kann die Durchsuchung verkürzt werden. Dies mindert auch die Gefahr von „Zufallsfunden“ zu Begebenheiten, die mit der eigentlichen Untersuchung nicht zusammenhängen. Geben Sie die gefundenen Unterlagen jedoch nicht freiwillig heraus, bestehen Sie auf einer offiziellen Beschlagnahme. Dies ist eine taktische Notwendigkeit. Die Antwort auf die Frage der Steuerfahnder „Dürfen wir die Unterlagen mitnehmen?“ lautet somit „Nein, Sie können sie aber gerne beschlagnahmen.“

Nur gegen eine Beschlagnahme können gege-

benenfalls Rechtsmittel eingelegt werden wenn die Durchsuchung unzulässig gewesen sein sollte. Dringend ist anzuraten, sich über die beschlagnahmten Gegenstände ein vollständiges Beschlagnahmeprotokoll aushändigen zu lassen, in dem die beschlagnahmten Unterlagen nach Inhalt und Standort so genau wie möglich bezeichnet werden. Die Angaben „Kisten mit Schriftstücken“ oder „Aktenordner“ genügen nicht. Wenn nötig fertigen Sie Kopien der Unterlagen, um Ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, dies sollte Ihnen gestattet werden.

Sämtliche Amtshandlungen der Fahndung (wie Aussagen, Beschlagnahmen, Anordnungen) sind von den Fahndern zu protokollieren. Zwecks Nachweisbarkeit müssen Sie und ein anwesender Zeuge das Protokoll unterzeichnen. Lesen Sie das Protokoll vorher sorgfältig durch, Verlangen Sie am Ende der Fahndung eine Durchsicht des Protokolls.

Versuchen Sie nie, in letzter Sekunde hinter dem Rücken der Fahnder Beweismittel zu vernichten - das ist ein Haftgrund!

Nach der Durchsuchung sollten Sie alle Einzelheiten notieren. Zwei Wochen später haben Sie Details, die wichtig werden können, wieder vergessen.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: Entbinden Sie uns gegenüber den Steuerfahndern auf keinen Fall von unserer Verschwiegenheitspflicht, denn wir könnten uns in einem solchen Falle nicht mehr auf unser Zeugnisverweigerungsrecht berufen!

Fazit: Oberstes Gebot sollte es sein, Ruhe zu bewahren, sich zu keinen unbedachten Äußerungen und Handlungen hinreißen zu lassen und so schnell wie möglich einen fachlichen Beistand hinzuzuziehen. Im Übrigen ist es empfehlenswert, für einen Vertreter bzw. Bevollmächtigten zu sorgen, der auch in Abwesenheit des eigentlichen Verantwortlichen mit den Besonderheiten der Situation zurecht kommt. Sinnvoll kann es auch sein, die Mitarbeiter im Vorfeld auf die besondere Situation „Steuerfahndung“ vorzubereiten (etwa durch eine Liste, was im konkreten Fall zu tun und wer zu benachrichtigen ist).



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Am Westhoyer Berg 30

51149 Köln

Tel.: 02203/35848-0

Fax: 02203/35848-11

Email: info@bss-porz.de

Internet: www.bss-porz.de

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen)